

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2009.00116 vom 5. Mai 2009

ZH Verwaltungsgericht, 2009-05-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2009.00116

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2009.00116 du 5 mai 2009

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2009.00116 del 5 maggio 2009

Regeste

Sozialhilfe | Sozialhilfe: Kürzung des Grundbedarfs um 15 % für die Dauer von zwölf Monaten wegen zu geringer Arbeitsbemühungen. Zuständigkeit der Einzelrichterin (E. 1.2). Rechtsgrundlagen bezüglich Kürzungen der wirtschaftlichen Hilfe (E. 2). Aus einem Schreiben, welches nicht durch die zuständige Sozialkommission verfasst wurde und welchem eine Rechtsmittelbelehrung fehlt, lassen sich mangels Verfügungsqualität keine Pflichten ableiten (E. 4.1). Die Sozialbehörde hat bei einem Kürzungsentscheid einen gewissen Ermessensspielraum, sie muss jedoch den Grundsatz der Verhältnismässigkeit beachten (E. 4.3). Es verstösst gegen das Verhältnismässigkeitsprinzip, wenn die Beschwerdeführerin mit der höchst möglichen Sanktion belegt wird, ohne dass die besonderen Umstände des vorliegenden Falls berücksichtigt werden (E. 4.4). Das Verwaltungsgericht verfügt beim Neuentscheid über die Kompetenz zur Entscheidung von Ermessensfragen, weshalb von einer Rückweisung der Sache abgesehen werden kann (E. 4.5). Teilweise Gutheissung der Beschwerde; Kürzung des Grundbedarfs nur für die Dauer von drei Monaten.

Erwägungen

E. 3

Abteilung VB.2009.00116 Entscheid der Einzelrichterin vom 5. Mai 2009 Mitwirkend: Verwaltungsrichterin Bea Rotach Tomschin, Gerichtssekretär Markus Heer. In Sachen A , Beschwerdeführerin , gegen Gemeinde E, Beschwerdegegnerin , betreffend Sozialhilfe, hat sich ergeben: I. A und ihr Sohn B werden seit dem 1. Juli 1995 (abgesehen von einem kurzen Unterbruch) durch die Sozialkommission E mit wirtschaftlicher Hilfe unterstützt. In ihrem Beschluss vom 5. Februar 2008 sprach die Sozialkommission A wirtschaftliche Hilfe ab dem 1. Februar 2008 zu. Sie hielt A dazu an, sich unverzüglich im Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) in F zu melden, um einen allfälligen Anspruch auf Arbeitslosen-Taggelder abklären und sich eine Arbeitsstelle vermitteln zu lassen (Disp.-Ziff. 4). Daneben wurde A auferlegt, monatlich zehn schriftliche Bewerbungen vorzulegen (Disp.-Ziff. 5). Sollte sie sich nicht an die Anweisungen des Sozialsekretariats halten, werde der Grundbedarf für die Dauer von zwölf Monaten um 15 % gekürzt. Am 26. August 2008 beschloss die Sozialkommission, den Grundbedarf ab 1. Oktober 2008 für die Dauer von zwölf Monaten um 15 % zu kürzen. Gleichzeitig wurde A angewiesen, dem RAV alle angeforderten Unterlagen einzureichen und sich an sämtliche Vereinbarungen zu halten. Sie habe alle Anstrengungen zu unternehmen, um im freien Arbeitsmarkt eine berufliche Reintegration zu erlangen. Sollte sie die Vorgaben nicht erfüllen, werde die wirtschaftliche Unterstützung unverzüglich eingestellt. II. Gegen den Beschluss der Sozialkommission vom 26. August 2008 erhob A am 11. September 2008 Rekurs an den

Bezirksrat G. Sie beantragte sinngemäss, dass die Kürzung des Grundbedarfs aufzuheben sei. Der Bezirksrat wies den Rekurs am 9. Februar 2009 ab. III. Dagegen gelangte A am 3. März 2009 mit Beschwerde ans Verwaltungsgericht. Sie beantragt, dass von der Kürzung des Grundbedarfs abzusehen sei. Der Bezirksrat verzichtete am 20. März 2009 auf Vernehmlassung, während die Beschwerdegegnerin sich innert Frist nicht vernehmen liess. Die Einzelrichterin zieht in Erwägung: 1. 1.1 Das Verwaltungsgericht ist gemäss § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 19c Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG) zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Da auch die übrigen Prozessvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Beschwerde einzutreten. 1.2 Strittig ist die Kürzung des Grundbedarfs um 15 % (Fr. 220.35 pro Monat) für den Zeitraum vom 1. Oktober 2008 bis 30. September 2009. Der Streitwert liegt folglich unter Fr. 20'000.-, weshalb die Einzelrichterin zum Entscheid berufen ist (§ 38 Abs. 2 VRG). 2. Wer für seinen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann, hat nach § 14 des Sozialhilfegesetzes vom 14. Juni 1981 (SHG) Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe. Diese soll das soziale Existenzminimum gewährleisten, das neben den üblichen Aufwendungen für den Lebensunterhalt auch individuelle Bedürfnisse angemessen berücksichtigt (§ 15 Abs. 1 SHG). Grundlage für die Bemessung bilden gemäss § 17 der Verordnung zum Sozialhilfegesetz vom 21. Oktober 1981 (SHV) die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien in der Fassung vom Dezember 2004), wobei begründete Abweichungen im Einzelfall vorbehalten bleiben. Die wirtschaftliche Hilfe darf gemäss § 21 SHG mit Auflagen und Weisungen verbunden werden, die sich auf die richtige Verwendung der Beträge beziehen oder geeignet sind, die Lage des Hilfeempfängers und seiner Angehörigen zu verbessern. § 24 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit § 24 Abs. 1 lit. b SHG (in Kraft getreten am

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.